

Interview im



Neugier genügt
dienstags, 11.50 - 12.00 Uhr
Service Soziales
Sendung vom 6. Mai 2003
Nach der Mini-Job-Reform:

Ein Nebenjob ist jetzt frei – aber auch erlaubt?

Moderation:

Für einen Mini-Job bis zu 400 Euro brauchen Arbeitnehmer jetzt keine Steuern und Sozialabgaben mehr zu zahlen. Diese Neuregelung ab April gilt selbst für diejenigen, die eine gut bezahlte Vollzeitstelle haben. Der 400-Euro-Zweitjob wird daher wesentlich attraktiver. Die Frage ist nur: Was sagt der Hauptarbeitgeber zum Zweit-Job? Muss der Chef ihn genehmigen? Informationen von Rolf Winkel:

Sprecher:

Ende dieses Jahres macht die 21jährige Susanne Gattke ihre Abschlussprüfung zur Chemielaborantin. Bis dahin muss sie noch mit ihrem Ausbildungsentgelt von monatlich 620 Euro auskommen. Das fällt ihr schwer seit sie im September letzten Jahres von zu Hause ausgezogen ist. Seitdem steht sie auf eigenen Füßen und braucht mehr Geld.

O-Ton 1 (Gattke):

Eigentlich ist es eine sehr gut bezahlte Ausbildung, aber eine Wohnung ist auch nicht billig, wenn man noch ein Auto dazu hat, dann wird es schwer.

Sprecher:

Für Susanne Gattke kam die Mini-Job-Reform, die am 1. April in Kraft trat, wie gerufen. Denn neben der Hauptbeschäftigung oder der Ausbildung ist nun für jeden Arbeitnehmer ein Nebenjob mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis zu 400 Euro steuer- und abgabenfrei. 400 Euro kann man nun ohne jeden Abzug monatlich hinzuverdienen – und zwar ganz egal wie viel man im Hauptjob verdient und wie lange man wöchentlich arbeitet. Die 400 Euro im Nebenjob können brutto für netto kassiert werden - sowohl von Top-Managern als auch von Auszubildenden wie Susanne Gattke.

O-Ton 2 (Gattke):

Gebrauchen kann man es auf jeden Fall, ich verdiene zwar genug, aber ein bisschen Geld nebenbei zum Ausgehen braucht man schon.

Sprecher:

Unter Umständen hat allerdings der Haupt-Arbeitgeber ein Wörtchen mitzureden, wenn es um den Neben-Job geht. **Michael Felser, Rechtsanwalt aus Brühl**, erklärt die Rechtslage:

O-Ton 3 (Felser):

Es ist so, dass der Arbeitnehmer eine Nebenbeschäftigung aufnehmen darf, auch ohne seinen Chef im Hauptarbeitsverhältnis zu fragen. Das ist allerdings nur grundsätzlich so, in den meisten Standard-Arbeitsverträgen finden sich eben Klauseln, die die Nebenbeschäftigung regeln.

Sprecher:

Manche Verträge sehen sogar ein striktes Verbot von Nebenjobs vor. Solche Formulierungen verstoßen allerdings gegen geltendes Recht. Rechtlich korrekt und weit verbreitet sind dagegen Arbeitsverträge, die die Klausel enthalten, dass jeder Nebenjob genehmigungspflichtig ist.

O-Ton 4 (Felser):

Grundsätzlich kann man das per Arbeitsvertrag machen, dass man jede Art der Nebentätigkeit der Zustimmungspflicht unterwirft. Nach der Anzeige muss die Firma dann prüfen, ob sie die Nebentätigkeit genehmigen will, verweigern will und verweigern darf. Die Firma darf nicht grundlos eine Nebentätigkeitsgenehmigung verweigern, weil der Beschäftigte eben ein Recht hat darauf, seine Arbeitskraft eben auch anderweitig zu verwerten. Das ist natürlich bei Teilzeitbeschäftigten noch wichtiger. Es gibt ja nicht nur Patchwork-Beziehungen, sondern auch Patchwork-Arbeitsverhältnisse. Das heißt: Der Trend geht ja auch in Deutschland immer mehr dahin, dass sich Arbeitnehmer aus ein, zwei, drei Beschäftigungsverhältnissen heraus ihren Lebensunterhalt verdienen.

Sprecher:

Chefs oder Personalabteilungen dürfen nur dann „nein“ zum Nebenjob sagen, wenn ihre eigenen schützenswerten Interessen durch die zweite Beschäftigung verletzt werden. **Rechtsanwalt Felser** nennt Beispiele:

O-Ton 5 (Felser):

Nehmen wir mal an, jemand arbeitet abends in einer Pizzeria von 18 bis 2 Uhr und muss dann morgens um acht Uhr in der Gemeindeverwaltung wieder arbeiten. Ihm fallen dann die Augen zu, dann liegt das höchstwahrscheinlich an seiner Nebentätigkeit und da wird man sagen: Die darf verweigert werden. Genau so eben Nebentätigkeiten für Konkurrenten, da wird man auch davon ausgehen, dass die verweigert werden. Was auch nicht zulässig wäre, wäre eine Nebentätigkeit während des Urlaubs, weil der Urlaub Erholungszwecken dient, praktisch durch eine Nebentätigkeit wird dieser Zweck vereitelt.

Sprecher:

Streit um die Genehmigung von Nebenjobs gibt es nach **Felsers** Erfahrung häufig im Öffentlichen Dienst.

O-Ton 6 (Felser):

Wir haben hier öfters Fälle gehabt, wo Beamten verweigert wurde, schriftstellerischen Neigungen nachzugehen, weil die Arbeit darunter leiden würde, diese Tätigkeiten als Autor gehören aber zu den privilegierten und können nicht ohne Weiteres untersagt werden.

Sprecher:

Wenn öffentliche Arbeitgeber Nebenjobs ablehnen, können allerdings die Personalräte einschreiten, sie haben im Gegensatz zu Betriebsräten ein Mitbestimmungsrecht, wenn es um Nebenjobs geht,.

O-Ton 7(Felser):

Ein Unterschied zum privaten Bereich ist allerdings, dass die Personalräte mitzubestimmen haben, wenn der Arbeitgeber eine Nebentätigkeitsgenehmigung widerrufen möchte. Das ist im privaten Bereich anders. Da sind die Betriebsräte nicht mit im Boot, wenn es um Nebenjobs geht.

Sprecher:

Bei der Auszubildenden Susanne Gattke ging es um einen Wochenend-Nebenjob als Kellnerin. Laut Arbeitsvertrag war sie verpflichtet, das „Ja“ des Betriebs hierzu einzuholen.

O-Ton 8 (Gattke):

Ich bin zu meinem Ausbilder gegangen, weil ich nebenbei ein bisschen arbeiten wollte. Ich bin ausgezogen, ich brauche halt ein bisschen Geld und hab ihn gefragt, wie das ist. Und der hat gesagt, ich müsste meinen Nebenjob anmelden: Ich müsste einen Brief aufsetzen, der müsste an die Personalabteilung geschickt werden mit der Angabe, wie viel ich arbeiten würde, an welchen Tagen und was für ein Job das ist und ich würde dann von der Personalabteilung eine Bestätigung bekommen, ob ich das machen darf oder nicht, immer mit der Option, dass sie es zurückziehen können, wenn meine Ausbildung gefährdet ist oder ich einfach zu viel arbeiten gehe, wenn meine Leistungen schwächer werden.

Sprecher:

Die Firma gab grünes Licht für den Kellnerjob am Wochenende. Eine solche Nebentätigkeit an normalen Arbeitstagen wäre Susanne Gattke aber wohl nicht genehmigt worden.

O-Ton 9 (Gattke):

Unter der Woche ist es schwierig. Gerade wenn man früh aufstehen muss, wie in meinem Beruf, ist es nicht wirklich möglich, aber am Wochenende ist es kein Problem.

Sprecher:

Manche Arbeitnehmer sparen sich allerdings auch die Anmeldung der Nebentätigkeit.

O-Ton 10 (Gattke):

Also bei uns gehen eine ganze Menge nebenher arbeiten neben der Ausbildung, aber ich kenne keinen, der das angemeldet hat.

Sprecher:

In solchen Fällen kann der Schuss nach hinten los gehen, wie **Rechtsanwalt Felser** weiß – selbst dann, wenn die Genehmigung eines Nebenjobs für den Arbeitgeber eine reine Formsache wäre.

O-Ton 11 (Felser):

Ich als Arbeitgeber würde ne Ermahnung aussprechen in einem solchen Falle. Ich würde sagen: Das muss angezeigt werden. Aber es käme durchaus auch eine Abmahnung in Betracht in einem solchen Falle.

Sprecher:

Michael Felser rät daher Arbeitnehmern, ihre Nebenjobs im Zweifelsfall anzumelden. Dies gilt für Tätigkeiten, deren Genehmigung für Betriebe selbstverständlich ist, aber noch mehr für Nebenjobs, die als „problematisch“ gelten können. Etwa wenn man wochentags bis spät in die Nacht als Türsteher oder Kellner in einer Disko jobbt. Wer bei solchen unangemeldeten Nebenjobs erwischt wird – zum Beispiel weil ein Mitarbeiter der Personalabteilung die Disko besucht - muss das schlimmste befürchten:

O-Ton 12 (Felser):

Dann muss man aber damit rechnen, wenn's denn auffliegt, dass es richtig Ärger gibt bis hin zur fristlosen Kündigung.

Rechts@nwälte Felser. Unsere Anwälte sind Experten bei verschiedenen Internetforen, u.a.

<http://www.juracity.de>



<http://www.competence-site.de>



<http://www.kuendigung.de>



Rechtsanwalt Felser wird empfohlen durch



Weitere Informationen zu Aufhebungsvertrag, Kündigung und Kündigungsschutz, Arbeitszeugnis und Abfindung finden Sie in dem von Rechtsanwalt Felser und Frau Richterin am Arbeitsgericht Lore Seidel verfassten erschienenen Ratgeber:



Lore Seidel / Michael Felser

Kündigung – Was tun?
Bund Verlag

2. Auflage 2001

TIPP: Schließen Sie eine [Rechtsschutzversicherung](#) ab, wenn Sie noch keine haben. Wenn Sie zur Miete wohnen, ein Auto oder Motorrad haben und angestellt arbeiten, lohnt sich eine Rechtsschutzversicherung, die mit Vollrechtsschutz (Privat- und Familienrechtsschutz) zwischen 200 und 400 DM kostet, eigentlich immer. Ein Kündigungsschutzverfahren kann leicht in erster Instanz 3000 bis 4000 DM kosten, in zweiter Instanz können die Kosten sogar fünfstellig werden. Sie können daher errechnen, wie schnell sich eine Rechtsschutzversicherung „amortisiert“. Testergebnisse über Rechtsschutzversicherungen aus den Verbraucherzeitschriften Capital, Finanztest und Stiftung Warentest erhalten Sie im Internet, u.a. unter <http://www.felser.de>

Unter <http://www.juracity.de> können Sie das Buch bestellen !

Wir sind Experten bei

<http://www.competence-site.de>

Das Expertenforum im Internet



Testsieger im Vergleichstest:

Competence-Center Arbeitsrecht der Netskill AG

mit den Praxisexperten

Rechtsanwältin Schüthuth und Rechtsanwalt Felser

gewinnt Vergleichstest

der Fachzeitschrift "Personalwirtschaft" Heft 7/02

gegen kostenpflichtige Arbeitsrechtportale



Wir sind Experten bei

JURAcity - Recht für alle!



Linktipp „Arbeitsrecht“ der Stiftung Warentest